

**BEZIRKSPERSONALRAT FÜR LEHRKRÄFTE
AN BERUFLICHEN SCHULEN
BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN**

An die
Lehrerinnen und Lehrer
an Beruflichen Schulen
beim Regierungspräsidium Tübingen

Bitte verteilen:
1 Exemplar: Schulleitung
1 Exemplar: Örtl. Personalrat
3 Exemplare: für Aushang

Über die Örtlichen Personalräte

BPR-Info

Nr. XIII/6 vom Juni 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

dieses BPR-Info enthält folgende Themen:

- 1. Zweites Beförderungsverfahren nach A11 bzw. Höhergruppierung nach E10 zum 1. August 2021**
- 2. Erstes Beförderungsverfahren für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/-innen) zum 1. Mai 2021**
- 3. B-A-D-Checkliste zum Stand der Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen**
- 4. Coronainfektion ein Dienstunfall?**
- 5. Zulagengewährung beim Direkteinstieg an Beruflichen Schulen 2021**
- 6. Termine**
- 7. BPR-Mitgliederverzeichnis**

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Clemens Hartelt
BPR-Vorsitzender BS

Mitglieder des Bezirkspersonalrats:

Clemens Hartelt (Vorsitzender), Ute Bürger-Junger (stellv. Vorsitzende), Christoph Berg, Martin Fillinger, Marie-Luise Jakob, Siegfried Jung, Annette Naumann, Kai Otulak, Reinhold Strauß.

Bezirksvertrauensperson: Michael Jens Reiser

Anschrift:

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 7
Postfach 2666

72016 Tübingen

Telefon: 07071 757-2031

Fax: 07071 757-2007

E-Mail: Ute.Diessner@rpt.bwl.de

1. Zweites Beförderungsverfahren nach A11 bzw. Höhergruppierung nach E10 zum 1. August 2021

Nach der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Stellenbesetzung dürfen frei werdende Stellen für Beförderungen nach A11 nach Ablauf von 6 Monaten wieder besetzt werden. Nach der Erhebung zu den jeweiligen Stichtagen stehen zum 1. August 2021 landesweit **57 Beförderungsmöglichkeiten** nach A11 zur Verfügung. Davon erhält das Regierungspräsidium Tübingen 13 Beförderungsmöglichkeiten.

Es können Lehrkräfte mit folgender dienstlicher Beurteilung (DB) befördert werden:

- in den Beförderungsjahrgängen 1995 und früher Lehrkräfte mit DB von mind. 2,5
- in den Beförderungsjahrgängen 1996 bis 2015 Lehrkräfte mit DB von mind. 2,0.

2. Erstes Beförderungsverfahren für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/-innen) zum 1. Mai 2021

Landesweit sind voraussichtlich für das laufende Jahr 421 Beförderungsstellen für die Lehrkräfte der Beruflichen Schulen zu besetzen.

Davon zum 1. Mai 2021:

- **194** A14 Ausschreibungsstellen (**36** Stellen RP Tübingen)
 - **213** A14 Beförderungsmöglichkeiten (**39** RP Tübingen) im konventionellen Verfahren.
- Die Beförderungsjahrgänge bis 2009 sind geöffnet. Die Notenvoraussetzungen finden Sie im HPR-Info Nr. XIII/6 vom Dezember 2020.

2.1. Ausschreibungsverfahren für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/-innen des höheren Dienstes)

Von den 36 OStR-Stellen, die außerhalb des konventionellen Beförderungsverfahrens zur Verfügung standen, wurden 10 % für den außerschulischen Bereich zurückbehalten. Kolleginnen und Kollegen Beruflicher Schulen, die außerhalb der Schule besondere Aufgaben für das Gesamtsystem Schule übernehmen, können auf diesem Weg zum Zuge kommen.

Es konnten alle ausgeschriebenen Stellen besetzt werden.

Auf die ausgeschriebenen Stellen hatten sich 48 Lehrkräfte beworben, davon 20 (= 41,7%) weibliche und 28 (= 58,3%) männliche Lehrkräfte. Davon konnten 14 Lehrerinnen und 19 Lehrer befördert werden.

Da von den beförderten Personen nicht alle ein volles Deputat unterrichten, wurden dadurch Stellenanteile frei. Die überzähligen Stellenanteile wurden dem konventionellen Verfahren zugeschlagen.

2.2. Konventionelles Beförderungsverfahren für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis (Erfüller/-innen des höheren Dienstes)

Zu den 39 geplanten Beförderungsstellen kamen die nicht besetzten Stellenbruchteile aus dem Ausschreibungsverfahren 2021 hinzu. So konnten insgesamt 41 Lehrkräfte im RP Tübingen zum 1. Mai 2021 befördert werden.

Die Tarifbeschäftigten (Erfüller/-innen) waren in das Beförderungsverfahren einbezogen.

Beförderungsjahrgang	Notenvorgabe KM	StR/in im Verfahren	Beurlaubung/Verzicht/krank	StR/in mit entspr. Notenvorgabe	im Mai 2021 im RPT befördert
1994 + früher	mind. 2,5	0	0	0	0
1995 - 2004	mind. 2,0	23	16	3	3
2005 - 2008	mind. 1,5	100	26	54	28
2009	mind. 1,0	54	11	8	8
2010 nur Privatschuldienst	mind. 1,0	1	0	1	1
Abendsonne	mind. 2,0	1	0	0	1
Gesamt		179	53	66	41

Von den 179 Lehrkräften waren 92 weibliche und 87 männliche Lehrkräfte im Verfahren. Davon konnten 21 Lehrerinnen und 20 Lehrer zum 1. Mai 2021 befördert werden. An dem Beförderungsverfahren war der BPR beteiligt.

3. B-A-D-Checkliste zum Stand der Umsetzung der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen

Das Kultusministerium hat in Zusammenarbeit mit dem B-A-D eine Checkliste zur Umsetzung von SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen erstellt. Mit der Checkliste kann geprüft werden, ob die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen der CoronaVO und der CoronaVO-Schule für die Schulen umgesetzt werden.

Aktuell wird die Checkliste von Fachkräften der Arbeitssicherheit bei diversen Gesprächen und Terminen an den Schulen angesprochen und, falls von den Schulen gewünscht, bearbeitet.

Diese finden Sie auf der BPR-Website:



Neben RKI, KM und B-A-D gibt es auch hilfreiche Informationen zum Coronavirus bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV):



4. Coronainfektion ein Dienstunfall?

Je länger die Pandemie andauert, desto häufiger stellt sich die Frage, ob bei einer Infizierung ein Dienstunfall vorliegen könnte. Nachstehend deshalb eine hilfreiche Zusammenfassung von HVP Dr. Manfred Schneider:

Den rein formalen Weg, einen Dienstunfall zu melden, findet man unter folgendem Link:

- <https://rp.baden-wuerttemberg.de/gesellschaft/schule-und-bildung/lehrkraefte/personalrecht/dienstunfall/-sachschaden/>

Allerdings ist die Problematik im Hinblick auf Corona für alle Verfahrensbeteiligten völliges Neuland, so dass wohl mit Schwierigkeiten bei der Anerkennung zu rechnen ist. Es wird in den wenigen bisherigen Veröffentlichungen die Frage diskutiert, ob eine Erkrankung an Corona mit Folgeschäden einen Dienstunfall darstellt. Dies kann der Fall sein, da es sich grundsätzlich um „ein äußeres Ereignis“ handelt. Allerdings muss der Nachweis geführt werden, dass diese Erkrankung beruflich verursacht worden ist. Dies fällt den Betroffenen in diesem besonderen Fall dann zusätzlich schwer, wenn sie erst einige Zeit nach der Erkrankung entsprechende Anträge stellen.

Juristisch entschieden ist dieser neue Vorgang sicher noch lange nicht. Aber es gibt Rechtsprechung zu anderen Ereignissen, die möglicherweise auch hier herangezogen werden kann. Damit lässt sich zwar zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtlich abschließende Wertung vornehmen, aber Anhaltspunkte für eine mögliche Beurteilung gibt es schon.

Generell sollten folgende Hinweise vor der Meldung beim Regierungspräsidium berücksichtigt werden:

Wann liegt ein Dienstunfall vor?

- Das Gesetz hält dafür eine genaue Definition vor:
Ein Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzlich, örtlich und zeitlich bestimmtes Ereignis, das einen Körperschaden verursacht und in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.
- Ein von außen auf den Körper wirkendes Ereignis muss vorliegen:
Relativ einfach dürfte die erste Voraussetzung bei einer Corona-Erkrankung erfüllt sein. Das Virus wirkt von außen auf den Körper in Form einer Tröpfcheninfektion oder einer Schmierinfektion ein.
- Schwierig wird es aber bei der weiteren gesetzlichen Vorgabe. Im Beamtenrecht gibt das Gesetz vor, dass es plötzlich sein und auch örtlich und zeitlich bestimmbar sein muss. Insgesamt sind die Lehrkräfte hier verpflichtet, das nachzuweisen. Und genau darin liegt die Schwierigkeit.

Dauerhafte Infektionsgefahr reicht nicht aus

- Konkret bedeutet das nämlich, dass für den Begriff des Unfalles keine Situation ausreicht, in der es zu einer dauerhaften Infektionsgefahr kommt.
- Vielmehr muss die Infektion im Einzelfall nachgewiesen werden. Es muss also klar sein, wann konkret, an welchem Ort und zu welcher Zeit sich das Virus übertragen hat.
- All das muss auch beim Dienst geschehen.
Das zu beweisen ist alleine schon außerordentlich schwierig.

Die Situation, in welcher es zur Virusinfektion kam, muss möglichst genau feststehen

- Wie lassen sich diese Ausführungen auf Infektionen mit Corona übertragen?
Die Situation, in welcher es zu einer Übertragung des Virus gekommen ist, muss letztlich möglichst genau feststehen.
Es darf kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, wann genau es zur Infektion kam. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass eventuelle alternative Möglichkeiten der Virusübertragung praktisch ausgeschlossen sind. Genau hierin liegt das Problem.
- Lehrkräfte, die während ihrer Tätigkeit Kontakt zu Personen hatten, die an Covid 19 erkrankt sind, müssen erst einmal ganz genau und möglichst exakt Tagebuch darüber führen, wann zu welcher infizierten Person Kontakt bestand.
Kontakt meint dabei solche Situationen, in welchen es zu einer Virusübertragung kommen kann, also eine entsprechende körperliche Nähe, Husten, Niesen o. ä.

Außerhalb der beruflichen Tätigkeit darf eine Infektionsgefahr nicht bestehen

- Gleichzeitig muss aber feststehen, dass es außerhalb der beruflichen Tätigkeit keine Situation gegeben haben kann, in welcher es zu einer entsprechenden Virusinfektion hätte kommen können. Genau darin liegt das Problem. Der Mensch hat auch ein Privatleben. In diesem Privatleben kommt es ebenfalls zu Kontakten zu anderen Personen. Auch hier ist ein entsprechendes Infektionsrisiko gegeben. **Im Allgemeinen dürfte das dazu führen, dass eben nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, eine Coronainfektion tatsächlich beim Dienst erlitten zu haben.**
- Völlig ausgeschlossen ist es aber nicht, den nötigen Beweis zu liefern. Über Wochen gibt es in ganz Deutschland Ausgangsbeschränkungen. Die Grenzen ins europäische Ausland sind zum Teil vollständig dicht.
Kontakte außerhalb des Hauses sind je nach Corona-Verordnung regelmäßig beschränkt. Ansonsten sind Kontakte auf das unmittelbare familiäre Umfeld und die Arbeit beschränkt.

Umfangreiche Aufzeichnungen sind notwendig

- Gefordert sind hierbei dann aber zweifelsohne umfangreiche Aufzeichnungen.
Mit welchen Personen gab es außerhalb der Familie Kontakte?
Wann genau fanden diese Kontakte statt?
Gab es in deren Umfeld Corona-Fälle?
Gibt es in der Familie oder auf der Dienststelle Corona-Fälle?
Diese und ähnliche Fragen wären sicher zu beantworten. Wenn sich daraus schließen lässt, dass es keine denkbare Situation gibt, zu welcher man sich außerhalb der Arbeit infiziert haben könnte, spricht viel dafür, dass die Infektionsquelle auf der Arbeit zu sehen ist.

Wann liegt ein Körperschaden vor?

- Das Corona Virus wirkt zwar von außen auf den Körper. Aber führt es unmittelbar zu einem Körperschaden? Wann überhaupt kann man einen solchen Körperschaden annehmen?
- Auch mit dieser Frage befasste sich das OVG Saarland 2009 ausführlich. Ein Körperschaden liegt demzufolge dann vor, wenn der psychische oder physische Zustand eines Menschen für eine bestimmte Mindestzeit ungünstig verändert ist. Auf die Schwere dieses Körperschadens komme es aber grundsätzlich nicht an. Auch kleinere Körperschäden seien rechtlich von Bedeutung, wenn der Schaden aus medizinischer Sicht einen Krankheitswert besitze. Eine unmittelbare Behandlungsbedürftigkeit sei dabei nicht erforderlich. Allerdings reichten bloße Bagatellschäden nicht aus.

Führt eine Virusinfektion zu einem Körperschaden?

- Zu der Frage, ob eine Infektion mit einem Virus selbst ein Ereignis ist, das einen Gesundheitsschaden hervorruft, gibt die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung nicht viel her. Allerdings wird das auch nicht groß diskutiert. Problematisiert wird allenfalls, ob die konkrete Situation nachweisbar ist, in der es zur Infektion kam.
- Es spricht demnach viel dafür, dass eine Infektion, deren Auftreten in zeitlicher Hinsicht belegt werden kann, einen Körperschaden verursacht wie ihn das Gesetz erfordert.

Gerichte haben im Zusammenhang mit Corona noch nicht über Dienstunfälle entschieden:

- Gerichte haben darüber im Zusammenhang mit der Coronapandemie aber noch nicht entschieden.
- Jede Lehrkraft, die beabsichtigt, später eventuell unfallrechtliche Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft bzw. den Dienstherrn geltend zu machen, muss das schon frühzeitig in die Wege leiten.
- Umfassende Aufzeichnungen der beruflichen und privaten Kontakte sind nötig. Es muss feststehen, dass außerhalb der beruflichen Tätigkeit kein Kontakt zur Infektion gegeben war. Es muss aber ebenso klar feststehen, wann, wo und bei wem es dann auf der Arbeit zur Infektion kam.
- Gelingt diese Beweisführung nicht, wird ein Arbeits- oder Dienstunfall nicht anerkannt werden können.

Bei weiterem Informationsbedarf steht die Bezirksvertrauensperson Michael Jens Reiser jederzeit zur Verfügung. Kontaktdaten siehe letzte Seite des BPR-Info.

5. Zulagengewährung beim Direkteinstieg an Beruflichen Schulen 2021

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte, welche als **Direkteinsteiger/innen** in Entgeltgruppe 12 oder Entgeltgruppe 11 eingestellt werden, erhalten zusätzlich zu ihrem regulären Tabellenentgelt eine Zulage in Höhe von:

Zulage	E12	E11
in Stufe 2	350,00 EUR	50,00 EUR
in Stufe 3	150,00 EUR	300,00 EUR
in Stufe 4	150,00 EUR	300,00 EUR
in Stufe 5	150,00 EUR	150,00 EUR
in Stufe 6	150,00 EUR	150,00 EUR

In den Mangelfächern Elektro- und Metalltechnik wird beim Direkteinstieg in das wissenschaftliche Lehramt eine höhere Zulage gewährt:

Zulage	E12	E11
in Stufe 2	895,00 EUR	595,00 EUR
in Stufe 3	950,00 EUR	850,00 EUR
in Stufe 4	600,00 EUR	700,00 EUR
in Stufe 5	150,00 EUR	150,00 EUR
in Stufe 6	150,00 EUR	150,00 EUR

Die Zulage stellt eine Vorweggewährung eines um bis zu zwei Stufen höheren Entgelts gem. § 16 Abs. 5 TV-L dar, durch die sich jedoch die Stufenzuordnung der Beschäftigten **nicht** ändert. Zu berücksichtigen ist, dass eventuell erworbene Stufenerhöhungen sowie eventuelle Höhergruppierungsgewinne auf die Zulagenhöhe **angerechnet** werden. (sog. "Abschmelzung").

6. Termine

01.12.2021	Bewerbungen für die Aufstiegslehrgänge 2022/23 für Wissenschaftliche Lehrkräfte (zwei- und dreijähriger Lehrgang) sind formlos über die Schulleitung bis zum 1. Dezember 2021 an das Regierungspräsidium Tübingen zu stellen.
10.01.2022	Voraussichtliche Abgabe Stellenwirksame Änderungen.
28.02.2022	Bewerbungen für die Aufstiegsqualifizierung 2022/23 für Technische Lehrkräfte sind voraussichtlich bis zum 28.02.2022 über die Schulleitung an das Regierungspräsidium Tübingen zu stellen.
14.03.2022	Gemeinsame Tagung von ÖPR BS, BPR BS und RP Tübingen in Untermarchtal.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ein in vielfacher Hinsicht herausforderndes Schuljahr neigt sich dem Ende entgegen.

Wir danken Ihnen für Ihr großes Engagement und Ihre Kreativität, um dieses schwierige Schuljahr für Ihre Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu gestalten. Den örtlichen Personalrätinnen und Personalräten danken wir für die sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für die verbleibenden Wochen wünschen wir Ihnen allen viel Kraft und Ausdauer, um das Schuljahr nun zu einem guten Abschluss zu bringen.

Schon jetzt wünschen wir Ihnen schöne und erholsame Sommerferien und einen guten Start in ein hoffentlich ruhigeres Schuljahr 2021/22!

Gerne kommen Sie bei Fragen auf uns zu.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Mitglieder des Bezirkspersonalrats für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen
beim Regierungspräsidium Tübingen

Clemens Hartelt

Ute Bürger-Junger

Christoph Berg

Martin Fillinger

Marie-Luise Jakob

Siegfried Jung

Annette Naumann

Kai Otulak

Reinhold Strauß

Jens Michael Reiser (BVP)

7. BPR-Mitgliederverzeichnis

**BEZIRKSPERSONALRAT FÜR LEHRKRÄFTE AN BERUFLICHEN SCHULEN
BEIM REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN, POSTFACH 2666, 72016 TÜBINGEN**
BPR-Geschäftsstelle: Frau Dießner, ☎ 07071 757-2031 - Fax: 07071 757-2007 (z.Hd. Frau Dießner)
E-Mail: Ute.Dießner@rpt.bwl.de

<i>Name/Vorname</i>	<i>Schulanschrift</i>	<i>Privatanschrift</i>
Hartelt, Clemens Vorsitzender	Karl-Arnold-Schule Leipzigstr. 11 88400 Biberach/Riß ☎ 07351 346 212	Im Krautgarten 12 88471 Laupheim ☎ 07392 18706 ✉ c.hartelt@blv-bw.de
Bürger-Junger, Ute Stellv. Vorsitzende	Wilhelm-Schickard-Schule Primus-Truber-Str. 41 72072 Tübingen ☎ 07071 565 17-0	Rommelstalstraße 24 72108 Rottenburg ☎ 07472 9248739 ✉ u.buerger-junger@blv-bw.de
Berg, Christoph	Gewerbliche Schule Ravensburg Gartenstraße 128 88212 Ravensburg ☎ 0751 368 151 bzw.100	Langenacker 5 88353 Kiblegg ☎ 07563 9155151 ✉ christoph.berg@gmx.de
Fillinger, Martin	Karl-Arnold-Schule Leipzigstr. 11 88400 Biberach/Riß ☎ 07351 346 212	Franz-Liszt-Str. 11 88444 Ummendorf ☎ 07351 5788004 ✉ m.fillinger@blv-bw.de
Jakob, Marie-Luise	Valkenburgschule Valkenburgufer 21 89073 Ulm ☎ 0731 92038-0	Ammerweg 6 89188 Merklingen ☎ 07337 923140 ✉ ml.jakob@blv-bw.de
Jung, Siegfried	Ferdinand-von-Steinbeis-Schule GS II Egginger Weg 26 89077 Ulm ☎ 0731 1613800	Buch 25 89171 Illerkirchberg ☎ 07346 8225 ✉ s.jung@blv-bw.de
Naumann, Annette	Friedrich-List-Schule Ulm Kornhausplatz 7 89073 Ulm ☎ 0731 1613884	Bogenholzstraße 24 89233 Neu-Ulm ☎ 073125063651 ✉ a.naumann@blv-bw.de
Otulak, Kai	Berufliche Schulen Eugen-Semle-Str. 9 72108 Rottenburg ☎ 07472 93700	Eschenweg 1 72076 Tübingen ☎ 07071 62307 ✉ kai.otulak@rpt.bwl.de
Strauß, Reinhold	Robert-Bosch-Schule GS I Egginger Weg 30 89077 Ulm ☎ 0731 1613700	Römerstr. 49 89264 Weißenhorn ☎ 07309 41520 ✉ r.strauss@blv-bw.de
Reiser, Michael Jens Bezirksvertrauensperson	Matthias-Erzberger-Schule Leipzigstr. 11 88400 Biberach/Riß ☎ 07351 346 215	Magirushof 23 89077 Ulm ☎ 0731 618964 Fax: 0731 3752165 ✉ michaeljens.reiser@rpt.bwl.de

Dieses und frühere BPR-Infos sowie Kontaktinformationen sind im Internet auf der **Webseite des BPR Berufliche Schulen** beim RP Tübingen zugänglich, die Sie unter folgendem Link finden:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt7/Interessen/Seiten/Personalvertretung-berufliche-Schulen.aspx>